

Textliche Festsetzungen

1. In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind nur nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig.
2. In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
3. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
4. Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind Gebäude und Gebäudegruppen mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge und Breite von mehr als 50 m zulässig
5. Im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmsweise können mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde Nebenanlagen im Einzelfall zugelassen werden.
6. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens 250 Sträucher entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen von mind. 5 Stck. je Art zu pflanzen und als zweireihige, standortheimische Hecke anzulegen. Die Sträucher sind in folgender Qualität zu pflanzen: verpflanzte Sträucher, Höhe: 50 - 80 cm, Reihen- und Pflanzabstand 1 m aus einheimischen Provenienzen (Herkunftsgebieten). Die Sträucher sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang oder mutwilliger Zerstörung zu ersetzen.
7. Die Bepflanzung an der Ostseite des Geltungsbereichs ist vom jeweiligen Eigentümer bei einer neuen Baumaßnahme der Gemeinde Holle unaufgefordert nachzuweisen.

Artenliste Sträucher:

Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>